

Vorschlag zu Einwendungen im Rahmen des Beteiligungsverfahrens

Hintergrund:

Bekanntmachung auf www.walting.com/aktuelles/bekanntmachung_raumvertraeglic-577/

Bekanntmachung Raumverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben "Ersatz- und Parallelneubau 380-kV-Leitung Raitersaich-West Sittling"

Meldung vom 2. Oktober 2025

*Zur Durchführung der Raumverträglichkeitsprüfung, gemäß § 15 Abs. 3 ROG, bittet die Regierung von Oberbayern, vorzugsweise elektronisch per E-Mail an Beteiligungen-24.2@reg-ob.bayern.de die Beteiligten von diesem erheblich überörtlich raumbedeutsamen Vorhaben, um Stellungnahme im Rahmen der wahrzunehmenden Belange bis zum **14.11.2025**.*

Alle weiteren Informationen finden Sie im Anhang oder unter diesem Link:

https://www.regierung.oberbayern.bayern.de/service/planfeststellung/oeffentlichkeit/landesentwicklung_verkehr/index.html#raumordnungsverfahren1

Anlass

Sachverhalt:

Die Firma Tennet TSO GmbH plant den Parallelneubau der 380-kV Leitung von Raitersaich-West über Ingolstadt nach Sittling, auch Westbayernring genannt, auf einer Länge von ca. 118 km zur Erhöhung der Übertragungsnetzkapazität in Bayern und hat für dieses Vorhaben die Unterlagen für eine Raumverträglichkeitsprüfung gemäß § 15 Raumordnungsgesetz (ROG) i.V.m. Art. 24 ff. Bayerisches Landesplanungsgesetz (BayLplG) vorgelegt.

Wie aus dem Lageplan ersichtlich ist eine „zweite Leitung“ östlich und parallel zur bestehenden 380 kV-Leitung im Bereich der Gemeinde Walting geplant.

Die Gemeinde wird gebeten, bis zum 14.11.2025 der Regierung mitzuteilen, ob Einwände bestehen.

Zu beachten ist:

- Die Regierung wird Äußerungen, die im Zuge der öffentlichen Auslegung abgegeben werden, zwar nicht beantworten, aber bei der landesplanerischen Beurteilung verwerten, soweit überörtlich raumbedeutsame Gesichtspunkte vorgetragen werden. Im nachfolgenden Verwaltungsverfahren werden sie nur verwertet, wenn sie dort erneut vorgebracht werden.

Screenshot1 aus der Vorlage an den Gemeinderat Walting mit Sachverhalt und Modalitäten der Stellungnahme

Vorschlag zur Einwendung →

Betroffenheit von Walting

Die Gemeinde Walting hat überörtlich raumbedeutsame Gesichtspunkte, die das Gemeindegebiet und jeden einzelnen Bürger der Gemeinde Walting betreffen.

Als betroffener Bürger bitte ich im Rahmen der landesplanerischen Beurteilung die nachfolgenden Argumente im Verfahren aufzunehmen.

Ich werde diese Argumente auch im späteren Verwaltungsverfahren erneut einbringen.

Argumente:

Bedarf des Trassenbaus

Der Bedarf für den Ersatzneubau ist nicht nur fraglich, sondern unbegründet.

Die Aufnahme in den Netzentwicklungsplan bedeutet, dass die Übertragungsnetzbetreiber unter den von ihnen selbst gestellten Annahmen eine Weiterentwicklung der Übertragungsnetze anstreben.

Wesentliche Annahmen dazu sind:

- a) *Freie Durchleitung von EE-Überschüssen von Nord-Süd und von West-Ost durch D.*
- b) *Bisher keine Etablierung von Speichern auf allen Netzebenen - insbesondere keine in den unteren Netzebenen.*
- c) *Stark steigende Strombedarfe durch die sog. Kopplung der Sektoren (Strom / Wärme / Verkehr) und damit der Elektrifizierung der bisher nicht elektrisch dominierten Sektoren.*
- d) *Speziell für Bayern: Kein weiterer Ausbau der EE (PV / Wind / Biogas) in Verbindung mit lokaler und regionaler Speichertechnik (keine Energiezellen gem. Konzeption des VDE).*
- e) *Unbegrenzte Finanzierbarkeit des Netzausbaus über Netzentgelte bzw. durch zusätzliche Steuergelder.*

Zu a):

Die Durchleitung von EE-Überschüssen quer durch D bleibt nur solange ein Geschäftsmodell, wie der durchgeleitete Strom von Netzentgelten befreit bleibt.

Dieses Modell wird aktuell durch den parallelen Ausbau von EE in den europäischen Nachbarländern, sowie durch die Diskussion zu Punkt e) aktuell massiv in Frage gestellt.

Zudem stehen die lokal konzentrierten EE-Windparks in Nord- und Ostsee vor einem Realisierungsproblem: Die Anlagen sind gegenüber On-Shore WEA technisch-wirtschaftlich nicht konkurrenzfähig.

Zu b):

Elektrische Speicher (Batterien / Redox-Flow / Synthesegase mit Rückverstromung) sind mittlerweile flächig verfügbar und in Summe erheblich zuverlässiger, langlebiger und günstiger, als dies in den Annahmen des Netzentwicklungsplans (und den dazu gehörigen Szenario-Rahmen der Bundesnetzagentur (BNetzA) angenommen wurde.

Zu c):

Der Strombedarf in D sinkt (!) entgegen den Annahmen der Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) und der BNetzA.

Zu d):

Bayern hat zwar den Ausbau von WEA weiter blockiert; dafür wurde aber der Ausbau von Freiflächen PV-Anlagen massiv gefördert. Mit der weiteren Zunahme von EE hat Bayern eine lokale Überproduktion von EE-Strom.

Diese Überschüsse können wirtschaftlich lokal gespeichert und verbraucht werden, anstatt sie teuer innerhalb Deutschlands und Europas an andere Orte zu verschieben.

Zu e):

Der Netzausbau wird aktuell mit den im Bundesbedarfsplangesetz bestätigten Projekten auf rund 800Mrd EUR veranschlagt.

Diese Projekte sind schon jetzt nicht finanzierbar - auch nicht durch eine Mischung aus Netzentgelten und Steuermitteln.

Das hier vorgestellte Projekt eines Westbayernrings ist bisher nicht gesetzlich bestätigt worden: Selbst unter den oben dargestellten Fehlannahmen der aktuellen Rahmenbedingungen des Bundes und der ÜNB ist das Vorhaben noch nicht von der BNetzA gesetzlich bestätigt worden. Sobald die Annahmen zu a) bis e) korrigiert werden, ist das Projekt Westbayernring nicht mehr begründbar und damit auch nicht mehr genehmigungsfähig.

Diese Fragen werden auch im letzten Bericht des Bundesrechnungshofs zum Netzausbau i.V.m. der Energiewende aufgegriffen.

Link:

<https://www.bundesrechnungshof.de/SharedDocs/Downloads/DE/Berichte/2024/energiewende-voll-text.html>

Damit formuliere ich als betroffener Bürger eine fehlende technisch-wirtschaftliche Begründung für das hier vorgestellte Vorhaben der Firma TenneT: Der hier vorgestellte Ausbau des Westbayernring ist technisch und wirtschaftlich nicht begründbar und nicht erforderlich.

Ich lehne als betroffener Bürger die vorgestellten Planungen daher als unbegründet ab und bewerte die Planungen als grundlegend nicht raumverträglich.

Dazu ergänzend folgende Einzeleinwendungen:

Technische Lösung verstößt gegen das NOVA-Prinzip

Die von TenneT vorgestellte Lösung wirft eine Reihe von technischen Fragen auf.

In den Planungsgrundsätzen der Netzentwicklung ist die Priorisierung nach dem NOVA-Prinzip (Netz-Optimierung vor Ausbau) verankert.

Die bisherige kombinierte 380kV / 220kV Trasse wird um die 220kV Anteile zurückgebaut. Die Masten sind aber für eine weitere Leitungssystem-Ebene ausgelegt. Aus den Unterlagen von TenneT geht

nicht hervor, weshalb nicht die vorhandenen Masten (Typ Donau) von 220kV auf 380kV erweitert werden können.

Dies wäre gem. NOVA eine priorisierte Optimierung.

Der Bedarf (siehe oben) für die Ertüchtigung ist ohnehin nicht begründet.

Für den Fall, dass die Trasse dennoch politisch gegen jede Logik durchgesetzt wird, fordere ich daher eine Planung mit einem möglichst geringen Fußabdruck im Umfang des bestehenden Trassensystems.

Umweltverträglichkeit

Die Trasse zerschneidet das Altmühltal in einem sensiblen Umweltbereich. Es liegen mehrere FFH-Bereiche im Trassenabschnitt.

Es ist nicht ersichtlich, dass für die entstehenden Umwelteffekte durch die zusätzliche Trasse entsprechende Ausgleichsmaßnahmen auf dem Gebiet der Gemeinde Walting durchgeführt werden (sollen).

Da die Trasse ohnehin weder technisch, noch wirtschaftlich begründbar ist, wären auch Ausgleichsmaßnahmen entbehrlich.

Für den Fall, dass die Trasse dennoch politisch gegen jede Logik durchgesetzt wird, fordere ich daher eine Planung mit verbindlichen umweltrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen auf dem Gebiet der Gemeinde Walting.

Risiken für die Bevölkerung

Für die Bevölkerung allgemein und speziell die Bürger unserer Gemeinde werden die Belastungen durch die vorgestellte Trasse nicht gemindert, sondern erhöht. Die Planungen enthalten keine Ausführungen, wie dem Schutz der Bevölkerung präventiv Rechnung getragen wird.

- Wirkungslosigkeit von Abstandsvorgaben aus dem Landesentwicklungsprogramm (LEP) Bayern.

Wie wir aus anderen Vorhaben lernen durften, sind die im LEP formulierten Abstandsvorgaben für Projekte mit überregionalem Bezug nicht bindend. Auch wenn das Projekt einen reinen Landesbezug durch seine Bezeichnung als "Westbayernring" suggeriert, ist es Bestandteil des Netzentwicklungsplans Strom der BNetzA und damit ein überregionales Projekt.

Der LEP Bayern und die darin formulierten Vorgaben entfalten damit keine Bindungswirkung für das vorliegende Projekt.

- Vorrang von Interessen der Betreiber vor Schutzziele der Bevölkerung
Dazu passen auch die Aussagen zu einem Mindestabstand ZWISCHEN den zwei Trassenachsen.

Welcher Mindestabstand zwischen der Bestandsleitung Mitte zur Parallelleitung Mitte muss eingehalten werden?

Der bautechnisch und betrieblich erforderliche Mindestabstand zwischen den Leitungsachsen beträgt etwa 60 Meter. Dieser Abstand kann jedoch variieren, in Abhängigkeit verschiedener Parameter, insbesondere von der Spannungslänge sowie der genauen Position der Masten innerhalb der Trassenachse. Diese Faktoren beeinflussen den notwendigen Abstand zur Gewährleistung der Betriebssicherheit und zur Einhaltung technischer Vorgaben.

Screenshot 2 aus der Vorlage an den Gemeinderat Walting

Von einer für die Bevölkerung schonenden Trassenführung oder verbindlichen Mindestabständen zur Wohnbebauung ist nicht die Rede. Vielmehr stellt der im Bild aus der Vorlage kopierte Text klar dar, dass die Abstände zwischen den Trassenachsen die bestimmenden Parameter darstellen: Die Abstände zu Dritten (Bebauung / andere Anlagen / Natur / Bevölkerung) sind demgegenüber nachrangig.

- Vergleichsbetrachtung zu anderen landschaftswirksamen Energieanlagen

Bei einer vergleichenden Betrachtung mit ähnlichen Energieanlagen, hält die vorgestellte Planung den für Windenergieanlagen geforderten Abstand von 10x Gesamthöhe zur Wohnbebauung nicht ein: 10 x 80m = 800m Mindestabstand für die Bestandstrasse bzw. 10 x 70m = 700m für die neue Parallel-Trasse.

Für den Fall, dass die Trasse dennoch politisch gegen jede Logik durchgesetzt wird, fordere ich daher eine Planung mit verbindlichen Abstandvorgaben zur Wohnbebauung und anderen schutzwürdigen Einrichtungen der Gemeinde.

Diese Einwendung halte ich auch für den Fall aufrecht, dass die Bestandstrasse wie oben unter 'Technische Lösung' dargestellt optimiert wird und der parallele Ersatzbau komplett entfällt.

Verfahrensablauf für die Einwendungen →

Quelle:

https://www.regierung.oberbayern.bayern.de/mam/dokumente/bereich2/pfv/raumordnung/rov/einleitungsschreiben_29.09.2025.pdf

[...] Die Regierung von Oberbayern als höhere Landesplanungsbehörde überprüft das Vorhaben gemäß § 15 ROG i.V.m. Art. 24 und 25 BayLplG auf seine Raumverträglichkeit.

Zur Durchführung der Raumverträglichkeitsprüfung gemäß § 15 Abs. 3 ROG unterrichten wir hiermit die Beteiligten von diesem erheblich überörtlich raumbedeutsamen Vorhaben, bitten um Stellungnahme im Rahmen der wahrzunehmenden Belange und um Bekanntgabe zu berücksichtigender Planungen und Interessen bis zum

14.11.2025

Die Einwendungen sind vorzugsweise per Email an folgende Adresse einzureichen:

Wir bitten, die Stellungnahme vorzugsweise elektronisch per E-Mail an

Beteiligungen-24.2@reg-ob.bayern.de

zu übersenden. Beschränken Sie sich bitte thematisch auf die innerhalb der Regierungsbezirke Oberbayern sowie Niederbayern liegenden Abschnitte. Sollte bis zum genannten Zeitpunkt keine Äußerung vorliegen, wird angenommen, dass Einverständnis mit dem Vorhaben besteht und Hinweise nicht zu geben sind. [...]

#